

Die Residenz Münster e.V.



Satzung

Die Residenz Münster e.V. ist beim Amtsgericht Münster unter Nr. 1407 in das Vereinsregister eingetragen und vom Finanzamt Münster-Innenstadt als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt.

Satzung

Stand: 21. Juli 1993³

Abschnitt I

Erster Teil:

Name, Sitz und Zweck

§1

- (1) Der Verein führt den Namen „Die Residenz Münster e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Münster/Westfalen.
- (3) Die Residenz pflegt und fördert ausschließlich den Amateurtanzsport nach den Richtlinien des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (Mitglied im Deutschen Sportbund).
- (4) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Die Residenz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2

Die Residenz ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweiter Teil:

Wappen, Abzeichen und Auszeichnungen

§3

- (1) Wappen und Abzeichen ist das goldene „R“ auf blauer Raute mit goldenem Rand.
- (2) Als besondere Auszeichnung der Residenz werden Ehrennadeln in Silber und Gold verliehen.

Dritter Teil:

Geschäftsjahr

§4

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

³ Dieser Text ist eine am 14. Mai 2009 angefertigte Abschrift der ausgedruckten Satzung mit Stand 21. Juli 1993; dabei wurden Schriftart und Formatierung verändert, inhaltlich erfolgte lediglich eine Anpassung bei Rechtschreibung und Zeichensetzung an aktuelle Vorgaben des Duden.

Abschnitt II

Erster Teil:

Mitgliedschaft: Erwerb, Verlust und Beiträge

§5

- (1) Die Residenz hat aktive Mitglieder, inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder
- (2) Jedes Mitglied hat sich nach Kräften für die Ziele und Bestrebungen der Residenz einzusetzen, insbesondere die Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu benutzen und in gleicher Weise an den gemeinschaftlichen Aufgaben mitzuwirken.

§6

- (1) Aktives Mitglied kann werden, wer die Amateureigenschaft im Sinne der Turnierordnung des Deutschen Tanzsportverbandes besitzt.
- (2) Inaktives Mitglied kann werden, wer nicht am aktiven Training teilnimmt und die Einrichtungen der Residenz nicht unentgeltlich in Anspruch nimmt.
- (3) Wer seine Amateureigenschaft aufgibt oder verliert, wird damit inaktives Mitglied, vorbehaltlich Ziffer 5.
- (4) Die Änderung des Mitgliederstatus von aktiv zu inaktiv und umgekehrt kann ohne Einhaltung von Fristen schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
- (5) Zum Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss des Ältestenrates mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ernannt, wer sich um die Residenz außerordentliche Verdienste erworben hat. Ein Ehrenmitglied ist beitragsfrei und hat die Rechte eines inaktiven Mitglieds.

§7

- (1) Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach Zahl noch durch andere Merkmale beschränkt.
- (2) Das Beitrittsgesuch und das Gesuch auf Änderung des Mitgliederstatus ist schriftlich an den Vorstand der Residenz zu richten. Das Beitrittsgesuch eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die Aufnahme und Änderung beschließt der Vorstand der Residenz. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- (4) Beiträge sind vom Beginn der Mitgliedschaft an zu zahlen.

§8

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, Streichung oder Ausschließung aus dem Verein,
 - b) durch Tod.
- (2) Die Austrittserklärung ist nur bis zum 15.05. jeden Jahres zum 30.06. und bis zum 15.11. jeden Jahres zum 31.12. schriftlich an den Vorstand der Residenz Münster möglich. Aus zwingenden Gründen kann der Vorstand hiervon im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Austrittserklärung kann nur während der Mitgliedschaft mit Zustimmung des Vorstandes zurückgenommen werden. Mitglieder unter 18 Jahren können ihren Austritt mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsende schriftlich an den Vorstand der Residenz erklären.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung unter Hinweis auf die Streichung den Beitrag zahlt. Das Mitglied ist dann aus der Mitgliederliste zu streichen. Die Beitragsschuld bleibt bestehen.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus der Residenz ausgeschlossen werden, wenn es die Grundsätze oder Interessen des Vereins verletzt oder mehrfach gegen die Satzung verstoßen hat.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Ältestenrat auf Antrag des Vorstandes der Residenz oder von mindestens 10 Mitgliedern, nach Anhörung des Betroffenen.
- (6) Bei minder schweren Verstößen, insbesondere bei ungebührlichem und unsportlichem Verhalten kann der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen folgende Disziplinarmaßnahmen treffen:
 - schriftliche Rüge
 - Startverbot für Turniere bis zu 2 Monaten (ausgenommen Meisterschaften)Die Entscheidung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Sie wird wirksam, wenn der Betroffene nicht innerhalb einer Woche die Entscheidung des Ältestenrates schriftlich beim Vorstand beantragt hat. Der Ältestenrat ist unverzüglich vom Vorstand zu unterrichten und trifft seine Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten.

§9

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht vor Ablauf eines Jahres seine erneute Mitgliedschaft beantragen.

§10

- (1) Beiträge, Sonderbeiträge, Gebühren und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Ermäßigung von Beiträgen und Ermäßigung oder Erlass von Sonderbeiträgen, Gebühren und Umlagen beschließen.

Zweiter Teil:

Förderer

§11

- (1) Förderer des Vereins werden in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen. Über die Aufnahme und Streichung entscheidet der Vorstand.
- (2) Förderer erhalten die Publikationen des Vereins. Bei Veranstaltungen haben sie alle Vorteile, die den Mitgliedern des Vereins gewährt werden.

Dritter Teil:

Organe der Residenz

§12

Organe der Residenz sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Ältestenrat und
- 4) die Jugendversammlung

Mitgliederversammlung

§13

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Residenz, die nicht anderen Organen des Vereins zugewiesen sind, mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht andere Mehrheiten erforderlich sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimm- und Wahlrecht sind nicht übertragbar.
- (2) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben für die Mitgliederversammlung das aktive und das passive Wahlrecht, das Stimm- und das Vorschlagsrecht. Alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie haben das Rederecht.

§14

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens am 15. März eines jeden Jahres statt. Zu ihr sind vom Vorstand alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Sie ist zuständig für die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Geschäftsführungs- und Kassenprüfer, Beschlüsse über den Haushaltsplan, die Entlastung des Vorstandes sowie für Wahlen zum Vorstand und Ältestenrat.
- (3) Der Vertreter der Turniertänzer und Turniertänzerinnen wird von den Turniertänzern und Turniertänzerinnen, der Vertreter des Gesellschaftskreises wird von den Mitgliedern des Gesellschaftskreises gewählt.
- (4) Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt.
- (5) Das Verfahren zu den Absätzen 1, 2 und 3 regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Vorstand zu genehmigen und von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§15

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn besondere Umstände einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfordern oder die Einberufung von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder verlangt wird.
- (2) Sie ist unverzüglich einzuberufen, jedoch nicht für einen Termin in den Schulferien für Nordrhein-Westfalen.
- (3) Es gelten die Formvorschriften von § 14 Abs. 1.

Vorstand

§16

- (1)** Der Vorstand besteht aus:
 - 1) dem Vorsitzenden
 - 2) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3) Schatzmeister
 - 4) Schriftführer
 - 5) Sportwart
 - 6) Pressewart
 - 7) Jugendwart
 - 8) Vertreter der Turniertänzer und Turniertänzerinnen
 - 9) Vertreter des Gesellschaftskreises
- (2)** Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Zu außergewöhnlichen Geschäften und Rechtshandlungen ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Aufgaben des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt und nach der Geschäftsordnung für Vorstandsarbeiten geregelt, die der Vorstand beschließt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4)** Der Vorsitzende des Vorstandes, seine Stellvertreter, der Schatzmeister und der Sportwart bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne von § 26 BGB. Sie sind bevollmächtigt, Untervollmacht für bestimmte Geschäfte zu erteilen.
- (5)** Der Vorstand gemäß § 26 BGB hat Beschlüsse des Gesamtvorstandes zu beanstanden, die gegen Gesetze, die Satzung oder die Grundsätze einer geordneten Geschäftsführung verstoßen.

§17

Im Jahre 1993 enden die Amtszeiten des Vorsitzenden, des älteren Stellvertreters, des Sportwarts, des Schriftführers, des Jugendwarts und des Vertreters des Gesellschaftskreises. Im folgenden Jahr enden die Amtszeiten der übrigen Vorstandsmitglieder. Anschließend beträgt die Amtszeit jeweils zwei Jahre.

Ältestenrat

§18

- (1)** Der Ältestenrat besteht aus bis zu 11 Mitgliedern.
- (2)** Mitglieder des Ältestenrates sind die Mitglieder des Vereins vor dem 31. Dezember 1989, weitere Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.
- (3)** Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Präsidenten wählen, der den Vorsitz im Ältestenrat führt und die Residenz repräsentiert. Im anderen Falle wählt der Ältestenrat einen Vorsitzenden aus seinen Reihen, der dem Vorstand der Residenz benannt wird.
- (4)** Wählbar sind Mitglieder, die mindestens 45 Jahre alt und 5 Jahre Mitglied der Residenz sind oder mindestens 4 Jahre Mitglied des Vorstandes der Residenz waren. Dies gilt nicht für einen Präsidenten.

§19

- (1)** Der Ältestenrat entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern, über Ehrungen auf Vorschlag des Vorstandes, sowie in den ihm zugewiesenen Fällen.
- (2)** Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen, ferner Streitigkeiten der Mitglieder untereinander oder innerhalb des Vorstandes zu schlichten, wenn er deshalb angerufen wird.
- (3)** Der Vorsitzende des Ältestenrates oder ein von ihm benanntes Mitglied des Ältestenrates hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4)** Bei Ausscheiden oder Rücktritt des Vorstandsvorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit übernimmt der Vorsitzende des Ältestenrates die Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden. Der Ältestenrat hat jedoch bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes des Vorstandes nach § 16 Abs. 4 innerhalb von einem Monat gemäß §§ 14, 15 eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen. Sie ist nicht während der allgemeinen Ferien- und Urlaubszeit statthaft.
- (5)** Bei Ausscheiden anderer Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit kann der Ältestenrat diese bitten, die Geschäfte kommissarisch bis zur Neuwahl fortzuführen, oder ein anderes Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes beauftragen.

Jugendversammlung

§20

- (1) Die Jugendversammlung findet vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Zu ihr sind alle Mitglieder der Residenz einzuladen, die unter die Jugendordnung des TNW fallen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und Jugendsprecher. Der Jugendwart muss die Voraussetzung gemäß § 13 Abs. 2 besitzen. Der Jugendsprecher muss am Tage der Wahl der Jugendversammlung angehören; er wird jeweils für ein Jahr gewählt. Die Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Der Jugendwart gehört dem Vorstand der Residenz an.
- (4) Jugendwart und Jugendsprecher haben die Interessen der Mitglieder der Jugendversammlung nach innen und außen zu vertreten.
- (5) Der Jugendwart bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung; diese kann bei Vorliegen von Sachgründen die Bestätigung verweigern oder widerrufen.

Vierter Teil:

Ordnungen

§21

- (1) Die Residenz hat folgende Ordnungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und entweder allgemein oder für bestimmte Mitgliedergruppen verbindlich sind:
 - a) Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
 - b) Beitragsordnung
- (2) Die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Diese bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Bei Vorliegen von Sachgründen können Änderungen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Fünfter Teil:

Geschäftsführungs- und Kassenprüfer

§22

- (1) Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Geschäftsführungs- und Kassenprüfer, denen jederzeit Einblick in alle Unterlagen des Vereins zusteht.
- (2) Sie haben den Jahresabschluss, das sonstige Vermögen und die Geschäftsführung des Vorstandes zu überprüfen, das Ergebnis der Prüfung schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand des Vereins bekannt zu geben.
- (3) Geschäftsführungs- und Kassenprüfer kann nicht sein, wer dem Vorstand oder dem Ältestenrat angehört.

Abschnitt III

Erster Teil:

Auflösung des Vereins

§23

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer eigens mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der „Deutschen Sporthilfe e.V.“ zu, dem Sozialwerk des Landessportbundes des Landes Nordrhein-Westfalen in Duisburg, sofern die Sporthilfe bei Auflösung des Vereins noch steuerbegünstigten Zwecken dient.

Zweiter Teil:

Änderung der Satzung

§24

Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geändert oder ergänzt werden.

Dritter Teil:

Inkrafttreten

§25

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft; gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.

Beschlossen am 10. März 1992;

Änderungen beschlossen am 8. März 1993

Die vorstehende Satzung ist mit der Eintragung im Vereinsregister am 21. Juli 1993 in Kraft getreten.

Vorstehender Text ist eine am 14. Mai 2009 angefertigte Abschrift der ausgedruckten Satzung mit Stand 21. Juli 1993; dabei wurden Schriftart und Formatierung verändert, inhaltlich erfolgte lediglich eine Anpassung bei Rechtschreibung und Zeichensetzung an aktuelle Vorgaben des Duden.